



Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Planungsabteilung A2-PL1/Dieterle

Erweiterung der Wende- und Abstellanlage am Hbf. Heilbronn / Bahnhofsvorplatz

Planrechtliche Entscheidung nach § 28 PBefG

**Anlage 11.1
Screening-Formular**



**Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG**

Kriterien	Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Standorts des Vorhabens und der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten mindestens mit Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen zu den vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p>	<p>Die bestehende zweigleisige Wende- und Abstellanlage südlich der Streckengleise am Hbf. Heilbronn / Bahnhofsvorplatz sowie der Busbahnhof sollen umgebaut werden. Vorgesehen ist eine insgesamt fünfgleisige Anlage mit drei Gleisen in offener Abstellung und einer zweigleisigen vollwertigen Wartungsanlage mit Wartungsgrube, Waschhalle, Sozialräumen und Büros.</p> <p>Die geplante Halle wird eine Grundfläche von 1.135 m² umfassen. Weiterhin werden Abstell- und Wendegleise mit Asphaltdeckung sowie Stell- und Parkflächen hergestellt, wobei voll- oder teilversiegelte Flächen genutzt werden.</p> <p>Das gesamte Gelände umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten</p> <p>Angaben, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.</p> <p>Angaben zu bereits vorliegenden Ergebnissen vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.</p>	<p>Es sind keine anderen Vorhaben im Umfeld der Baumaßnahme mit verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bekannt.</p> <p>Vorgelagerte, andere Untersuchungen waren nach Einschätzung des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit den städtischen Ämtern nicht erforderlich und wurden deshalb auch nicht veranlasst.</p>



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Soweit nicht bereits unter „Größe und Ausgestaltung...“ unter 1.1 dargestellt:

(Insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.v. §§ 13 bis 15 BNatSchG)

Fläche: vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).

Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;

Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser, Wasserverbrauch;

Tiere: Angaben zur Nutzung, Veränderung und Gestaltung von Fauna durch das Vorhaben; Verwirklichung von Zugriffsverboten (§ 44 BNatSchG)

Pflanzen: Angaben zur Nutzung, Veränderung und Gestaltung von Flora durch das Vorhaben; Verwirklichung von Zugriffsverboten (§ 44 BNatSchG)

ca. 0,5 ha

Die Erweiterung der Abstellanlage erfordert eine vollständige Versiegelung. Bereits im Bestand sind die Flächen für die bestehende Wende- und Abstellanlage sowie den Busbahnhof vollständig versiegelt. Lediglich die beiden Abstellgleise 21 und 22 sind über eine Länge von je 40 m als Schottergleise mit offenem Oberbau ausgeführt. Durch das Vorhaben ergibt sich keine wesentliche Nutzungsänderung auf dem Gelände. Es handelt sich vielmehr um eine ähnliche Nutzung mit Wende- und Abstellanlage für Straßenbahnen sowie zusätzlichen Verwaltungsräumen.

Auswirkungen auf den Gewässerbau sind nicht zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird nach dem neusten Stand der Technik gesammelt und einer sachgemäß geregelten Entwässerung zugeführt, sodass keine Qualitätsverluste / Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben vollständig auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen ist.

Das Vorhaben ist auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen, sodass keine Auswirkungen auf Pflanzen zu erwarten sind.



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

<p>Biologische Vielfalt: Angaben zu möglichen Auswirkungen auf die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt; Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften; Vielfalt an Formen von Biotopen; Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft).</p>	<p>Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben vollständig auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen ist.</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle hinsichtlich Art und Umfang. Einstufung der Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit. Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Rückbau der vorhandenen Gleis- und Straßenflächen: Sollten schadstoffbelastete Materialien auftreten, werden diese sachgerecht entsprechend den geltenden Umweltvorschriften behandelt oder entsorgt.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abwässer, hinsichtlich Art und Umfang; Art der geplanten Entsorgung. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen,</p>	<p>Unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und einschlägiger Regelwerke (u.a. TA Lärm, 32. BImSchV) sind in der Betriebsphase keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen im Umfeld der geplanten Wende- und Abstellanlage zu erwarten. Das Umfeld des Bauhofes ist durch Eisenbahnanlagen mit intensivem Bahnverkehr sowie dem stark frequentierten Busbahnhof gekennzeichnet.</p> <p>In der Bauphase können Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Einhaltung der Regularien der AVV Baulärm und der DIN 4150 „Erschütterungswirkungen auf Menschen und bauliche Anlagen“ vermieden werden.</p>



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

<p>Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? Sind Gesundheitsgefährdungen für Tiere möglich (jeweils Art und Weise, Umfang?)</p>	<p>Derartige Belästigungen oder Gefährdungen im Sinne einer entscheidungserheblichen Qualität kann der Vorhabenträger guten Gewissens ausschließen.</p>
<p>1.6 Unfallrisiko, insbesondere im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Katastrophenrisiken, z. B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit dem Vorhaben ist kein außergewöhnliches Unfallrisiko verbunden. Die geltenden Normen werden beachtet. Ein absoluter Ausschluss ist allerdings bei keiner Baumaßnahme möglich. Ein Katastrophenrisiko kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit Angaben zu Gesundheitsrisiken und –gefährdungen, z.B. durch mögliche Verunreinigungen von Wasser oder Luft; Lärm, Erschütterungen oder elektromagnetische Phänomene.</p>	<p>Mit dem Vorhaben ist kein besonderes Risiko für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1 Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung.</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Die geplante Wende- und Abstellanlage befindet sich südlich der Eisenbahngleise am Hbf. Heilbronn. Auf dem Gelände ist bereits heute eine zweigleisige Abstellanlage sowie ein Busbahnhof. Die vorhandene Abstellanlage soll um drei weitere Gleise und eine Wartungshalle erweitert werden.</p> <p>Die Stadt Heilbronn plant die Verlegung des Busbahnhofs sowie die Anpassung der Bahnhofstraße aufgrund des Vorhabens der AVG.</p> <p>Vorbelastungen sind durch die bestehende verkehrliche Nutzung (Schienenverkehr, Kfz-Verkehr und gewerbliche Nutzung im Umfeld) in erheblichem Maß vorhanden..</p> <p>Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Boden: Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,</p>	<p>Aufgrund der Vorbelastung des Geländes ist nur eine geringe Leistungsfähigkeit und Qualität der Naturgüter vorhanden.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens ist aufgrund der Vorbelastung, der Lage in einem ehemaligen Bahnareals als gering einzuschätzen.</p>



**Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG**

Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischen Zustand und planktische Biozönose der Wasserbeschaffenheit sind nicht zu erwarten.
Grundwasser beschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie	Negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Qualität des Grundwassers sind nicht zu erwarten.
Luft qualität, z.B. Kurgelände	Negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten.
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	Der Planungsbereich befindet sich nicht im Natura 2000-Gebiet.*
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst)	Der Planungsbereich befindet sich nicht im Naturschutzgebiet.*



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

2.3.3 Nationalparke, Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst) Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	Der Planungsbereich befindet sich nicht im Nationalpark...* oder Naturpark.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Der Planungsbereich befindet sich nicht im Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet.*
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG / § 30 NatSchG	Im Planungsbereich befindet sich keine Naturdenkmäler.*
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG ggf. sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzgesetz des Landes (z.B. Grünbestände, § 31 Abs. 3 NatSchG)	Im Planungsbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 und §31 BNatSchG.*
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG	Im Planungsbereich befinden sich keine gesetzl. geschützten Biotope.*
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG	Der Planungsbereich liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete.* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Heilquellenschutzgebiete.* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Risikogebiete.* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Überschwemmungsgebiete.*



Antrag auf Feststellung der
UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien (z.B. Luftreinhaltezone)</p>	<p>Dem Vorhabenträger ist nicht bekannt, dass sich im Planungsbereich ein solches Gebiet befindet.</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (vgl. hierzu den Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg <LEP> und die Regionalpläne; ggf. auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme weiterer betroffener Länder)</p>	<p>Der Planungsbereich befindet sich am Hauptbahnhof im Oberzentrum Heilbronn.</p>
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw..</p>	<p>Es sind keine denkmalrelevanten Gebäude oder Landschaften bekannt.*</p>

Quelle: * Karten des LUBW